Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **6/1920 (1920)**

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-25280

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

7. Abwart des naturhistorischen Museums Fr. 500—1000.

8. Abwart der Kunstgewerbeschule Fr. 800—1800, nebst Wohnung und sechs Ster Holz.

9. Abwart der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages nebst freier Wohnung Fr. 2500—4000.

VI. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen in bestimmten Fällen bis auf 15 % ihres Betrages zu erhöhen.

VII. Die Besoldungserhöhungen erfolgen im Rahmen des Minimums und Maximums gemäß Besoldungsregulativ, das der Regierungsrat mit rückwirkender Kraft auf 1. Juli 1919 zu erlassen und dem Großen Rate zur Genehmigung vorzulegen hat.

VIII. Beschlüsse betreffend Ausrichtung von Teuerungszulagen an die staatlichen Funktionäre finden auch Anwendung auf die im gegenwärtigen Dekrete genannten Lehrer, Beamten und Angestellten.

IX. Gegenwärtiges Dekret ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

---

3. Dekret betreffend die Festsetzung der Ruhegehalte der Lehrerschaft. (Vom 26. November 1919.)[1])

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Plan für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. (Vom 11. September 1919.)

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

---

[1]) Siehe einleitende Arbeit.